

gen Leistungsniveaus des Abkommensstaates¹³⁹³, sind im deutsch-australischen Verhältnis nicht ersichtlich.

Musterregelungen zur Sachleistungsaushilfe sehen sowohl EG- als auch Abkommensrecht vor. Die Regelungen treffen im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen, wobei die Abkommensregeln meist zusätzlich ausdrücklich eine Bindungswirkung von Leistungserbringerverträgen vorsehen. Eine solche Bestimmung sollte vor allem auch im Hinblick auf die in Queensland vorgesehenen vertraglichen Beziehungen zwischen Versicherungsträger und Leistungserbringer aufgenommen werden.

B. Probleme der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Staatsangehöriger

Auch im Leistungsrecht können sich neben Problemen der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern Probleme im Hinblick auf eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung ergeben – sowohl bei der Frage der Begründung von Leistungsansprüchen als auch bei den Modalitäten der Leistungsgewährung.

I. Deutsches Recht

1. Staatsangehörigkeitsspezifische, direkte Diskriminierung

Genau wie bei der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung sehen die für die gesetzliche Unfallversicherung maßgeblichen Vorschriften auch für das Leistungsrecht eine Gleichbehandlung von deutschen und ausländischen Arbeitnehmern vor¹³⁹⁴. Im Gegensatz zur Regelung der Materie in der RVO, die einen Leistungsexport für ausländische Berechtigte, die sich freiwillig im Ausland aufhalten, ausschloss und ein Ruhen des Leistungsanspruchs ausländischer Berechtigter anordnete (§ 625 RVO)¹³⁹⁵, sieht die Neuregelung des Leistungsexports im SGB VII keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit mehr vor. Auch der Leistungsexport erfolgt daher unterschiedslos für In- und Ausländer, womit eine direkte Diskriminierung australischer Arbeitnehmer ist nicht zu befürchten ist.

2. Probleme faktischer Diskriminierung

Sowohl im Hinblick auf die Begründung von Leistungsansprüchen als auch im Hinblick auf die Höhe der zu erbringenden Leistungen sind jedoch Probleme denkbar, die im Regelfall ausländische Arbeitnehmer betreffen werden und damit in einer rechtspolitisch unerwünschten faktischen Diskriminierung resultieren können: Dies ist zum einen die Frage nach Ansprüchen von Familienangehörigen im Ausland und der Berücksichtigung ausländischer fami-

1393 Vgl. zu dieser Problematik *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 657 f.

1394 Vgl. auch *Aulmann/Wortmann*, BG 1984, S. 225.

1395 Vgl. hierzu *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 658 ff.; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1420 f.

lienrechtlicher Gestaltungen, zum anderen die Problematik der Behandlung ausländischen Arbeitseinkommens.

Obwohl systematisch zunächst eher als Probleme der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern anzusehen, da sie aus der Wahrnehmung von Freizügigkeit resultieren, sollen diese Probleme aufgrund ihrer potentiell diskriminierenden Dimension im Rahmen der Gleichstellung in- und ausländischer Arbeitnehmer behandelt werden.

a) Berücksichtigung ausländischer familienrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Gestaltungen

Beispiel L 15(D): Der seit Jahren in Deutschland beschäftigte Australier A erleidet einen tödlichen Arbeitsunfall. Er hinterlässt seine in Australien lebende Ehefrau E. A und E waren in Australien nach dort geltendem Recht lediglich kirchlich getraut worden. A hatte bis zu seinem Unfall auch seine Eltern unterstützt, denen nach australischem Recht ein Unterhaltsanspruch zustand. E und ihre Schwiegereltern fragen sich nun, ob sie Leistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erhalten werden.

aa) Familienrechtliche Bezüge im deutschen Unfallversicherungsrecht

Anders als zum Teil im australischen Recht, spielt in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung die familiäre Situation bei originären Ansprüchen des verletzten Arbeitnehmers keine Rolle. In diesem Bereich ergeben sich daher keine Probleme.

In Form der Aszendentenleistungen, §§ 63 ff. SGB VII, sieht das Leistungsrecht der Unfallversicherung jedoch Ansprüche von Angehörigen des verstorbenen Versicherten vor. Diese Leistungen – namentlich Sterbegeld und Überführungskosten¹³⁹⁶, Hinterbliebenenrenten¹³⁹⁷ und Beihilfen¹³⁹⁸ – haben die Funktion, den durch den Tod des Versicherten entfallenden Unterhalt zu ersetzen¹³⁹⁹. Zum Teil sollen sie auch besondere Aufwendungen, die den Hinterbliebenen durch den Todesfall entstanden sind, kompensieren¹⁴⁰⁰. Die Tatbestände dieser Anspruchsnormen sehen zum einen verwandtschaftliche Beziehungen des Anspruchsinhabers zum Versicherten vor. Im Hinblick auf die Ansprüche mit Unterhaltersatzfunktion wird zum anderen eine Unterhaltsberechtigung in diesem Verhältnis vorausgesetzt.

Wollen nun Hinterbliebene ausländischer Versicherter Ansprüche geltend machen, ist zu klären, ob ausländische familienrechtliche und unterhaltsrechtliche Gestaltungen diese Voraussetzungen erfüllen können.

bb) Familienrechtliche Gestaltungen im Tatbestand der Anspruchsnorm

Die Anerkennung ausländischer familienrechtlicher Gestaltungen als anspruchsbegründende Tatsache wird im deutschen Sozialrecht durch § 34 Abs. 1 SGB I geregelt. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass das nach fremdem Recht wirksame Rechtsverhältnis

1396 § 64 SGB VII.

1397 §§ 65 f. SGB VII (Witwen- und Witwerrente); §§ 67 f. SGB VII (Waisenrente); § 69 SGB VII (Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie).

1398 § 71 SGB VII (Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe).

1399 BVerfGE 97, 271, 287. Vgl. auch Bereither-Hahn/Mehrtens, § 63 SGB VII, Rdnr. 3; Brackmann-Burchard, § 65 SGB VII, Rdnr. 8; Hauck/Noftz-Riebel, § 63 SGB VII, Rdnr. 6; Kasseler Kommentar-Ricke, § 65 SGB VII, Rdnr. 2.

1400 So vor allem das bereits oben behandelte Sterbegeld nach § 64 SGB VII, vgl. HVBG-Info 2001/2029 ff.; Hauck/Noftz-Riebel, § 64 SGB VII, Rdnr. 4.

dem entsprechenden nationalen Familienrechtsverhältnis vergleichbar ist. Die Vorschrift fungiert als Begrenzungsnorm, um eine Ausweitung der Leistungspflicht entgegen der ursprünglichen Intention der deutschen Norm zu vermeiden¹⁴⁰¹. § 34 SGB I hat daher nicht den Charakter einer Kollisionsnorm, da er nicht das für die Beurteilung des Bestehens des Rechtsverhältnisses heranzuziehende Recht bestimmt, sondern vielmehr ein nach fremdem Recht bestehendes Rechtsverhältnis voraussetzt¹⁴⁰².

Als zivilrechtliche Vorfrage ist die Wirksamkeit der familienrechtlichen Gestaltung in einem ersten Schritt zunächst nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu ermitteln. Das für die jeweilige Beurteilung berufene Recht ergibt sich aus den Vorschriften des EGBGB, wobei für Fragen der Eheschließung, Ehwirkungen und Scheidung die Artikel 13¹⁴⁰³, 14 und 17 EGBGB heranzuziehen sind, die die Staatsangehörigkeit der Ehegatten als primären Anknüpfungspunkt vorsehen. Für das Unterhaltsrecht gilt Artikel 18 EGBGB, der primär an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten anknüpft.

Führt diese Verweisung zum Bestehen des fraglichen Rechtsverhältnisses, ist in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob das Rechtsverhältnis dem deutschen Familienrechtsverhältnis im Wesentlichen entspricht. Diese Entsprechung setzt zum einen voraus, dass das betreffende Rechtsverhältnis auch im deutschen Recht existiert. Zum anderen muss eine Gesamtschau des Lebenssachverhalts ergeben, dass zwischen den fraglichen Instituten eine Sinnidentität im Hinblick auf deren gesellschaftliche Funktion und Wirkung besteht.¹⁴⁰⁴

Eine solche Sinnidentität ist im Allgemeinen bei Eheschließungen im europäischstämmigen Kulturkreis¹⁴⁰⁵ anzunehmen. Aufgrund der Zugehörigkeit zum britischen Commonwealth ist hierunter auch Australien zu zählen. Die Tatsache, dass eine – nach dem durch Art. 13 Abs. 1 EGBGB berufenen australischen Recht gültige¹⁴⁰⁶ – Form der Eheschließung nicht der deutschen Form gleichkommt, steht der Annahme eines Leistungsanspruchs nach den §§ 64 ff. SGB VII nicht entgegen¹⁴⁰⁷.

Auch Witwen, deren Eheschließung mit einem Versicherten australischer Staatsangehörigkeit nicht der deutschen Form entspricht, haben daher Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, da sie als Witwe i.S.d. §§ 64 f. SGB VII anzusehen sind¹⁴⁰⁸.

1401 BT-Drucks. 10/504, S. 96. Vgl. auch Wannagat-Thieme, § 34 SGB I, Rdnr. 2; Hauck/Noftz-Fastabend, K § 34 SGB I, Rdnr. 1.

1402 Vgl. etwa GK-SGB I-v.Maydell § 34 SGB I, Rdnr. 4; Peters/Hommel, SGB AT, § 34 SGB I, Ziff. 7; SGB-SozVers-GesKom-Bley, § 34 SGB I, Ziff. 1c; Hauck/Noftz-Fastabend, K § 34 SGB I, Rdnr. 1.

1403 Mit Inkrafttreten des Haager Abkommen über die Schließung und Anerkennung der Gültigkeit von Ehen v. 14.3.1978, Abgedruckt etwa in ATS 1991, No.16, wird hier in Zukunft Art. 2 des Abkommens mit der selben Verweisung gelten. Die gegenseitige Anerkennung ist in Art. 9 geregelt, wobei allerdings Vorbehalte im Sinne des Art 6 EGBGB und daher auch des weitergehenden Art. 34 SGB VII nicht ausgeschlossen werden. Vgl. auch Palandt-Heldrich, Anhang zu Art. 13 EGBGB, Rdnr. 2.

1404 Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 10/5632 S. 48 sowie Wannagat-Thieme, § 34 SGB I, Rdnr. 3; SGB-SozVers-GesKom-Bley, § 34 SGB I, Ziff. 4a; Hauck/Noftz-Fastabend, K § 34 SGB I, Rdnr. 12.

1405 Vgl. Wannagat-Thieme, § 34 SGB I, Rdnr. 3.

1406 Vgl. hierzu die Regelungen des *Marriage Act 1961* (Cth), insb. Sec. 32, 45, die lediglich kirchliche Eheschließungen als gültig ansehen.

1407 Vgl. auch Eichenhofer, Internationales Privatrecht und Internationales Sozialrecht, S. 138.

1408 Nach BVerfGE 62, 323 würde im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG das selbe gelten, wenn die Ehe in Deutschland formungültig geschlossen wäre, in Australien jedoch als wirksam angesehen würde (sog. „hinkende Ehe“). Im deutsch-australischen Verhältnis ist diese Konstellation – v.a. im Hinblick auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen des *Marriage Act 1961* (Cth) für im Ausland geschlossenen Ehen (vgl. Sec. 71 ff.) und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB – nur unter ganz besonderen Umständen, wie sie auch dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zum englischen Recht zu Grunde lagen, denkbar: Einer der Ehepartner müsste im Zeitpunkt der Eheschließung Deutscher gewesen, einer der Ehe-

cc) Unterhaltsberechtigung im Tatbestand der Anspruchsnorm

Ein möglicher Aszendentenrentenanspruch, wie der von Eltern verstorbener Versicherter (Beispiel L 15(D)), richtet sich nach § 69 SGB VII, der eine Unterhaltsberechtigung des Anspruchsinhabers voraussetzt. Da sich das Statut für die Beurteilung dieses Anspruchs aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 1 EGBGB nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Berechtigten richtet, ist zunächst maßgeblich, dass im Zeitpunkt des Todes des Versicherten Unterhaltsansprüche nach australischem Recht bestanden. Auch hier steht schließlich die Entsprechensprüfung des § 34 Abs. 1 SGB I dem Anspruch nicht entgegen, wenn das entsprechende Unterhaltsinstitut, wie bei Angehörigenunterhalt der Fall¹⁴⁰⁹, dem deutschen Recht bekannt ist und nicht ersichtlich ist, dass diese Unterstützungsleistung eine widersprechende gesellschaftliche Funktion erfüllt.

b) Berücksichtigung ausländischer Einkünfte

Beispiel L 16(D): Der australische Textilfacharbeiter T beginnt nach einem familiär bedingten Umzug nach Deutschland eine Tätigkeit in einem deutschen Textilbetrieb. Während er bei seinem bisherigen australischen Arbeitgeber ein nur sehr geringes Einkommen hatte, bekommt er nun den erheblich höheren deutschen Tariflohn. Bereits nach zwei Wochen im Betrieb wird T Opfer eines schweren Arbeitsunfalls, der zu einer Minderung seiner Erwerbsfähigkeit führt. Bei dem Unglücksfall wird auch der seit einem Jahr zu den selben Bedingungen wie T beschäftigte deutsche Textilfacharbeiter F geschädigt.

Variante zu Beispiel L 16(D): Auch der australische Wirtschaftsinformatiker W übersiedelt nach Deutschland. Er wird von der deutschen Tochtergesellschaft seines Arbeitgebers mit dem selben Nettolohn wie in Australien weiterbeschäftigt. Nach nur 4 Wochen in Deutschland wird er auf einer Geschäftsreise in einen Autounfall verwickelt, der zu einer 100%igen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit führt. Sein deutscher Kollege K, der das selbe Nettoeinkommen wie W hat, erleidet das gleiche Schicksal. Beide beantragen nun eine MdE-Rente.

aa) Jahresarbeitsverdienst als Grundlage der Rentenhöhe

Hat ein Versicherungsfall in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten zur Folge, hat der Geschädigte Anspruch auf Ausgleich dieser negativen Unfallfolge in Form einer Rentenzahlung. Die Höhe dieser Rentenzahlung bestimmende Faktoren sind zum einen der abstrakt zu bestimmende Grad der Erwerbsminderung, zum anderen der individuelle Jahresarbeitsverdienst des Geschädigten im Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles¹⁴¹⁰. Da die Einbeziehung letzterer Komponente zeigt, dass bei der Rentenzahlung auch der individuelle Verdienstaufschlag des Geschädigten ausgeglichen werden soll, den er in Zukunft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu erwarten hätte¹⁴¹¹, stellt sich die Frage, ob für die Berechnung der Rente auch im Ausland bezogenes

partner müsste Angehöriger der australischen Streitkräfte gewesen und die Trauung müsste von einem Militargeistlichen vollzogen worden sein. Angesichts dieser speziellen Umstände und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das auch in diesen Fällen einen Anspruch bejaht, soll dieses Problem hier jedoch nicht vertieft werden. Weiterführend zur „hinkenden Ehe“ etwa *Eichenhofer*, Internationales Privatrecht und Internationales Sozialrecht, S. 141 f.; *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 576 ff.

1409 § 1601 BGB.

1410 § 56 SGB VII.

1411 Vgl. Kater/Leube-Kater, Vor § 56-62 SGB VII, Rdnr. 6 f.

Arbeitsentgelt, das möglicherweise nicht dem inländischen Lohnniveau entspricht, herangezogen werden darf¹⁴¹².

Aus den gesetzlichen Regelungen zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in den §§ 82 ff. SGB VII i.V.m. § 14 SGB IV ergibt sich zunächst eine konkrete Berechnung unter Heranziehung sämtlicher Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten prägen. Dies gilt unabhängig von deren rechtlicher Beurteilung¹⁴¹³, was grundsätzlich auch eine Heranziehung ausländischen Arbeitsentgelts ermöglicht.¹⁴¹⁴

Dem im Ausland erzielten Einkommen kann es aber in verschiedener Hinsicht an einer Vergleichbarkeit zu im Inland erzielten oder erzielbaren Einkommen fehlen: Auf der einen Seite könnte dem tatsächlich Erzielten im Ausland eine erheblich größere oder geringere Kaufkraft zukommen als in Deutschland. Auf der anderen Seite könnte sich das im Ausland erzielbare Lohnniveau im Tätigkeitsbereich des Geschädigten aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben oder tariflicher Bestimmungen vom inländischen Lohnniveau unterscheiden (sogleich unter bb)). Schließlich kommt eine faktische Ungleichbehandlung im Hinblick auf ein möglicherweise unterschiedliches Steuer- und Sozialabgabenniveau im Ausland in Betracht (sogleich unter cc)).

bb) Kaufkraft und Lohnniveau

Ersterer Problematik trägt die Judikatur des BSG¹⁴¹⁵ und ihr folgend die Verwaltungspraxis Rechnung, indem sie eine Umrechnung des im Ausland erzielten Einkommens nicht nach dem Devisenkurs, sondern nach Verbrauchergeldparitätswerten¹⁴¹⁶ vornimmt, um sich so der tatsächlichen Kaufkraft des Einkommens im Inland zu nähern¹⁴¹⁷.

Dagegen wird auf weitere Faktoren im Regelfall keine Rücksicht genommen und das tatsächlich im Ausland erwirtschaftete als Basis der Rentenberechnung herangezogen¹⁴¹⁸. Auch wenn also der Versicherte während seiner Inlandsbeschäftigung, die zur dauerhaften Schädigung geführt hat, erheblich abweichend von seiner Vorbeschäftigung im Ausland entlohnt wurde (Beispiel L 16(D)), wird dieser Umstand üblicherweise unberücksichtigt bleiben. Fraglich ist aber, ob diese Nichtberücksichtigung tatsächlich in einer faktisch diskriminierenden Ungleichbehandlung des ausländischen Arbeitnehmers resultiert, es also auf eine Vergleich-

1412 *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 206.

1413 *Kater/Leube-Kater*, § 82 SGB VII, Rdnr. 4 ff.; *Gitter/Schmitt*, Sozialrecht, S. 177.

1414 Vgl. BSGE 36, 209, 221; *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 646 f.; *Kater/Leube-Kater*, § 82 SGB VII, Rdnr. 16.

1415 BSGE 36, 209, 217.

1416 Der kaufkraftentsprechende Euro-Betrag des Entgelts in ausländischer Währung ergibt sich durch eine Division des ausländischen Entgelts durch den Verbraucherparitätswert, der durch das Statistische Bundesamt festgestellt wird. Im Jahre 2002 etwa lag dieser Wert im Verhältnis zu Australien bei 1,6736; vgl. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 17, R 10, 12/2002.

1417 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 647; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 205; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1455; *Kater/Leube-Kater*, § 82 SGB VII, Rdnr. 16.

1418 Nur in extremen Härtefällen kann es unter Anwendung des § 87 SGB VII zu einer Angleichung aus Billigkeitserwägungen kommen, die jedoch voraussetzt, dass der Arbeitnehmer mindestens drei Monate in der Bundesrepublik gearbeitet hat, das deutsche Entgelt mehr als doppelt so hoch ist wie das umgerechnete ausländische und letzteres im Durchschnitt niedriger ist als die anteilige Bezugsgröße i.S.d. § 18 SGB IV; BSGE 36, 209, 220. Vgl. auch *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 647; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 205; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1456; *Kater/Leube-Kater*, § 87 SGB VII, Rdnr. 10.

barkeit des Auslandseinkommens zu einem inländischen Einkommen überhaupt ankommt. Die gesamte Konzeption der Verletztenrente berücksichtigt im Normalfall nicht, welche konkreten Erwerbschancen dem Geschädigten verloren gehen. Bei der Bestimmung des Grades der Erwerbsminderung kommt es allein auf die abstrakte Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten Gebiet des Arbeitslebens an, § 56 Abs. 2 SGB VII.¹⁴¹⁹ Nur im Einzelfall kann zur Vermeidung von Härten eine konkrete berufliche Betroffenheit des Verletzten berücksichtigt werden¹⁴²⁰. Auch die Bestimmung der Grundlage der Rentenberechnung geht (in rein nationalen Fällen wie im internationalen Fall) nicht von einem durchschnittlich erzielbaren Einkommen entsprechend der beruflichen Qualifikation des Verletzten aus, sondern von dem konkret zuletzt Erwirtschafteten¹⁴²¹. Inwieweit diese Berechnungsmethode dem Anliegen der Erwerbsunfähigkeitsrente, den Verlust zukünftiger Erwerbschancen aufzufangen¹⁴²², sachgerecht Rechnung trägt, muss dahingestellt bleiben. Für die hier zu erörternde Behandlung von Auslandsbezugsfällen ergibt sich aus dieser Entscheidung des nationalen Gesetzgebers jedenfalls im Hinblick auf eine direkte Einrechnung von Auslandseinkünften keine potentielle Besser- oder Schlechterstellung des ausländischen Arbeitnehmers, der im Bemessungszeitraum abweichend vom inländischen Niveau entlohnt wurde: Durch die Anknüpfung der Geldleistung an den Jahresarbeitsverdienst des Verletzten geht dessen individuelle wirtschaftliche Situation in die Leistung ein. Es soll sichergestellt werden, dass der Verletzte bzw. seine Hinterbliebenen auch nach dem arbeitsbedingten Schaden den bisherigen Lebensstandard beibehalten können.¹⁴²³ Ein niedrigeres oder höheres Lohnniveau im Heimatstaat bedingte aber auch dort einen niedrigeren bzw. höheren Lebensstandard, der durch die Berücksichtigung des Auslandsentgelts im Jahresarbeitsverdienst daher¹⁴²⁴ unterschiedslos zur tatsächlichen Rentenhöhe führt.

Auch wenn also das geringere australische Einkommen eines Arbeitnehmers bei der Berechnung seines Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt wird und er damit eine geringere Rente bekommt als ein geschädigter deutsche Kollege, ist keine faktische Diskriminierung auszumachen, da die Berücksichtigung des (bereinigten) ausländischen Voreinkommens die Lebensverhältnisse des Australiers im Zeitraum vor dem Unfall widerspiegelt.

cc) Brutto- und Nettoeinkommen

Zwar hat die Untersuchung ergeben, dass ein grundsätzlich unterschiedliches Lohnniveau im Ausland und die sich daraus ergebende unterschiedliche Rentenhöhe systematisch gesehen nicht unstimmtig ist und nicht zu einer Ungleichbehandlung führt. Eine Heranziehung des Auslandsentgelts könnte eine solche aber im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresarbeitsverdienst aus dem Bruttoarbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)¹⁴²⁵ ermittelt wird, ergeben. Auf-

1419 Kater/Leube-Kater, Vor § 56-62 SGB VII, Rdnr. 11; Gitter, in: *HVBG*, Minderung der Erwerbsfähigkeit, S. 160.

1420 Ruppelt, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1021.

1421 Vgl. Gitter/Schmitt, Sozialrecht, S. 175, 178. Vgl. zum systematischen Zusammenhang auch Kater/Leube-Kater, § 82 SGB VII, Rdnr. 21.

1422 Vgl. Kater/Leube-Kater, Vor §§ 56-62 SGB VII, Rdnr. 2 f. unter Hinweis auf die Entscheidung des RVA vom 26.11.1887, AN 1888, 70. Vgl. auch die amtliche Begründung zum UVEG, BT-Drucks. 13, 2204, S. 90 zu Art. 1 zu § 56 Abs. 2.

1423 Gitter/Schmitt, Sozialrecht, S. 178.

1424 Soweit durch eine Umrechnung nach Verbrauchergeldparitätswerten ein Ausgleich von Kaufkraftunterschieden erfolgt.

1425 Kater/Leube-Kater, § 82 SGB VII, Rdnr. 4.

grund unterschiedlicher Steuersätze und Sozialabgaben, kann dieser Wert sehr viel höher, aber auch erheblich geringer sein, als die entsprechende inländische Summe.

Eine fiktive Berechnung der Renten des Australiers W und seines deutschen Kollegen K in der Variante zu Beispiel L 16(D) verdeutlicht diese Situation: Dem Australier W stehen vor seiner Übersiedelung nach Deutschland bei einem australischen Bruttoeinkommen von 3900 Euro für seine Lebensführung 3000 Euro monatlich zur Verfügung. Dem ist der deutsche Arbeitnehmer gegenüberzustellen, der für ein vergleichbares Nettoeinkommen einen Bruttolohn von 5200 Euro erhält.¹⁴²⁶ Im Falle einer MdE von 100% erhalten nun beide Arbeitnehmer eine Verletztenrente von 60% ihres Bruttoeinkommens, was einen monatlichen Unterschiedsbetrag von 780 Euro ergibt.

Da sich dieser Unterschied ergibt, obwohl den Versicherten vor ihrer Schädigung das selbe Nettoeinkommens für ihre Lebensführung zur Verfügung stand, ist durch die Berücksichtigung des Auslandseinkommens eine nicht systemimmanent gerechtfertigte faktische Diskriminierung australischer Arbeitnehmer anzunehmen.

II. *Australisches Recht*

1. *Staatsangehörigkeitsspezifische, direkte Diskriminierung*

Keine der untersuchten australischen Rechtsordnungen sieht im Bereich des Leistungsrechts der *Workers Compensation* staatsangehörigkeitsspezifische Differenzierungen vor. Eine direkte Diskriminierung deutscher Arbeitnehmer in Australien scheidet daher aus.

2. *Probleme faktischer Diskriminierung*

Genau wie im deutschen Recht sind auch im Leistungsrecht der australischen *Workers Compensation* freizügigkeitsspezifische Probleme denkbar, die im Regelfall ausländische Arbeitnehmer betreffen werden und damit in einer faktischen Diskriminierung resultieren können. Diese Problemfelder der Ansprüche von Familienangehörigen im Ausland, der Berücksichtigung ausländischer familienrechtlicher Gestaltungen und der Behandlung ausländischen Arbeitseinkommens sind daher im Folgenden unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten zu prüfen.

a) Berücksichtigung ausländischer familienrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Gestaltungen

Beispiel L 15(A): Der in Australien beschäftigte und versicherte Australier M verstirbt in Folge eines Arbeitsunfalls. M's Ehefrau F ist Deutsche und lebt mit den 3 Kindern in Bremen. Da die Familie vom Arbeitseinkommen des E gelebt hat, möchte F nun Ansprüche gegen die australische Unfallversicherung geltend machen. F befürchtet aber, dass ihre in Deutschland geschlossene Ehe in Australien nicht anerkannt würde: M und F hatten während eines Urlaubs des M in Deutschland geheiratet. F war im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht volljährig, das Familiengericht hatte aber eine Befreiung nach § 1303 Abs. 2 BGB erteilt.

¹⁴²⁶ Dieser Berechnung liegt ein Durchschnittsabgabensatz (Einkommensteuer plus Arbeitnehmersozialabgaben abzüglich Vergünstigungen im Jahr 2003) von 24% in Australien und 41,9% in Deutschland zu Grunde, vgl. *OECD, Taxing Wages*, Table 4, S. 91.